

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



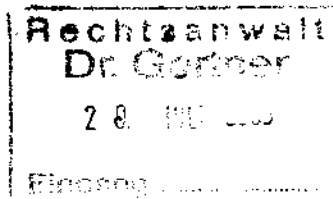
Az.: 5 A 964/02 MD

verkündet am 15. Juli 2003

Mätzel, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED],
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte zu 1. – 3.: Rechtsanwälte Dr. Gertner, Keuenhof und von Maltzahn, Hoewelstraße 19, 56073 Koblenz -

gegen

[REDACTED]

Beklagter,

wegen

Verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgericht [REDACTED] den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] die Richterin [REDACTED] sowie die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juli 2003 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter entsprechender Teilaufhebung seines Bescheides vom 09.12.99 und seines Widerspruchsbescheides vom 22.11.02 verpflichtet, die Ausweisung der

Frau [REDACTED] aus dem Kreisgebiet [REDACTED] im Januar 1947 im Sinne von § 1 a VwRehaG für rechtsstaatswidrig zu erklären.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 4/5, der Beklagte zu 1/5.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 4.000,- € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Kläger sind Erben und Abkömmlinge der Frau [REDACTED] und begehren deren verwaltungsrechtliche Rehabilitierung im Zusammenhang mit der Bodenreformenteignung der Frau [REDACTED] im Jahre 1947.

Dem liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Frau [REDACTED] war Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes in [REDACTED] mit einer Größe der Eigentumsflächen von ca. 75 ha. Nach Aktenlage bewirtschaftete sie auch in [REDACTED] Flächen. Der Betrieb lag im vormaligen Landkreis [REDACTED] Wolmirsleben gehört heute zum Kreis [REDACTED]

Nach einer Aufstellung des Kreisrates von [REDACTED] vom 22.03.1947 wurden drei benannte „aktivistische Mitglieder der NSDAP“ nach der Bodenreformverordnung enteignet. Ferner wurde eine Vielzahl von Gutsbesitzern mit einem Grundbesitz von über 100 ha enteignet. In dieser Auflistung ist Frau [REDACTED] mit der Erläuterung „[REDACTED]“ und ein weiteres Mal mit der Erläuterung „[REDACTED]“ aufgeführt. Ferner heißt es in diesem Schreiben, dass die Ausweisungen der Besitzer auf Veranlassung der Kreiskommandantur durch die Kreispolizei erfolgt seien. Im Übrigen hätten die (vormaligen) Besitzer lediglich Einrichtungsgegenstände und Wäsche „für den nötigsten Bedarf“ erhalten, in der Regel Wohnzimmer, Schlafzimmer und Küche.

Nach Darstellung der Kläger wurde Frau [REDACTED] am 06.01.1947 enteignet. Sie sei am 07.01.1947 „unter unwürdigsten Verhältnissen und Bedingungen“ aus [REDACTED] vertrieben worden. Ausweislich von Schriftverkehr lebte Frau [REDACTED] schon am 13.01.1947 in [REDACTED] (Anschreiben vom Amtsgericht [REDACTED] vom 20.02.1947, Schreiben des Bürgermeisters von [REDACTED] am 13.01.1947). Am 23.07.1947 beschloss die Kreisbodenkommission die Aufteilung von 81,4 ha Land „von der enteigneten Wirtschaft [REDACTED]“.

Unter dem 09.12.1995 beantragte Frau [REDACTED] Tochter von [REDACTED], die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ihrer Mutter. Dem Antrag schloss sich der Schwiegersohn [REDACTED] unter dem 31.10.1996 an. Herr [REDACTED] ist Erbe von Frau [REDACTED] welche ihrerseits als Tochter [REDACTED] beerbt hatte. Herr [REDACTED] verstarb 1998 und wurde durch Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED], die Kläger zu 2. und 3., beerbt.

Mit einem Schriftsatz vom 06.07.1999 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Kläger bei dem Beklagten, die Überführung des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes der Frau [REDACTED] in [REDACTED], bestehend aus Grundstücken in der Gemarkung [REDACTED] sowie in der Gemarkung Klein [REDACTED] sowie des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes der Frau [REDACTED] in [REDACTED] „in Volkseigentum“ für rechtsstaatswädrig zu erklären und den Antragstellern eine Rehabilitierungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 S. 2 VwRehaG auszustellen.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Beklagten vom 09.12.1999 abgelehnt, weil das VwRehaG nach § 1 Abs. 1 S. 3 keine Anwendung für die in § 1 Abs. 8 des VermG genannten Fallgruppen finde.

Der Widerspruch der Kläger wurde mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22.11.2002 zurückgewiesen.

Hiergegen haben die Kläger rechtzeitig Klage erhoben.

Die Kläger führen aus, sie hätten in der Vergangenheit einen unzutreffenden Antrag gestellt, nämlich die Aufhebung der Enteignungsentscheidung gegen Frau [REDACTED] was der Gesetzeslage nicht entsprochen habe. Nunmehr würden nicht mehr die Vollzugsakte, die Vermögensentziehung, zum Gegenstand des Verfahrens gemacht, vielmehr diejenigen Verwaltungsakte, welche den Rechtsgrund für die Vollzugsakte bildeten. Dies sei der Aufteilungsbeschluss der Kreisbodenkommission vom 23.07.1947 und

die Anordnung der [REDACTED]kommission vom 06.01.1947 zur Ausweisung der Frau [REDACTED] aus ihrem Wohnhaus in [REDACTED] und ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nebst der Kreisverweisung. Ferner führen die Kläger aus, die „Auswahlentscheidung“ zu Lasten der Frau [REDACTED] sei Gegenstand der Klage und Rechtsgrund für die darauf beruhenden Vollzugsakte, nämlich die Vertreibung von Haus und Hof sowie die Vermögenseinziehung.

Die Kläger führen insbesondere aus, die von ihnen begehrte Rehabilitierung sei von den anzuwendenden Gesetzen nicht ausgeschlossen.

Die Kläger beantragen, (Klageschrift vom 18.12.2002 i. V. m. Schriftsatz vom 13.06.2003),

die Bescheide des Beklagten vom 09.12.1999 und vom 22.11.2002 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten,

1. den gegen Frau [REDACTED] ergangenen Beschluss der [REDACTED]kommission vom 23.07.1947 aufzuheben, hilfsweise die Rechtsstaatswidrigkeit gemäß § 1 a VwRehaG festzustellen,
2. die Anordnung der [REDACTED]kommission vom 06.01.1947 zur Ausweisung der Frau [REDACTED] aus ihrem Wohnhaus in [REDACTED] und ihrem landwirtschaftlichen Betrieb daselbst nebst Kreisverweisung i. S. v. § 1 a VwRehaG für rechtsstaatswidrig zu erklären,
3. festzustellen, dass die Rehabilitierung wegen der zu 1. und 2. genannten Maßnahmen Folgeansprüche wegen der Einziehung des landwirtschaftlichen Betriebes der [REDACTED] in [REDACTED] gemäß §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 S. 1 VwRehaG begründet.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, seine Entscheidungen entsprächen der Rechtslage und auch der Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Verpflichtungsklage ist im Umfang des stattgebenden Entscheidungsteilers begründet, im Übrigen abzuweisen.

Soweit die Kläger mit dem Klageantrag zu Ziffer 1. den gegen Frau [REDACTED] ergangenen Beschluss der [REDACTED] Kommission [REDACTED] (nicht: [REDACTED]) vom 23.07.1947 aufzuheben begehren und mit ihrem Klageantrag zu Ziffer 2. die Rechtsstaatswidrigkeit der Anordnung der „Ausweisung“ der Frau [REDACTED] aus ihrem Wohnhaus in [REDACTED] und ihrem landwirtschaftlichen Betrieb festzustellen begehren und weiterhin die Feststellung begehren, dass Folgeansprüche wegen der Einziehung des landwirtschaftlichen Betriebes der [REDACTED] gem. §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG begründet seien (Klageantrag zu Ziffer 3.), scheidet die Klage an der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG. Nach dieser Bestimmung gilt auch für die in § 1 Abs. 8 des Vermögensgesetzes erwähnten Fallgruppen der Anwendungsausschluss von § 1 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG, dass nämlich auf dort benannte Verwaltungsentscheidungen das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz keine Anwendung findet. In § 1 Abs. 8 VermG ist unter a) folgende Fallgruppe aufgeführt, für welche das Vermögensgesetz nicht gilt, nämlich für Enteignungen von Vermögenswerten auf besitzungsrechtlicher oder besitzungshoheitlicher Grundlage. Vorliegend ist Frau [REDACTED] eindeutig auf besitzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden, nämlich aufgrund der Bodenreformverordnung vom 03.09.1945. Dabei kommt es hier nicht auf die Frage an, ob die seinerzeitige Enteignung rechtmäßig oder rechtswidrig, möglicherweise sogar exzessiv und willkürlich war. Auch solche Maßnahmen unterfallen dem Zurechnungszusammenhang der Gesamtverantwortung der seinerzeitigen sowjetischen Besatzungsmacht, was den Rechtfertigungsgrund für den Anwendungsausschluss darstellen soll.

Die Kammer merkt in diesem Zusammenhang an, dass nach Aktenlage nichts dafür spricht, dass Frau [REDACTED] als „Nazi-Aktivistin“ unabhängig von der Betriebsgröße enteignet worden ist. Hiergegen spricht schon die Bescheinigung des Bürgermeisters von [REDACTED] vom 13.01.1947, wonach Frau [REDACTED] ein wertvoller Bestandteil der [REDACTED] Bevölkerung gewesen sei. Die Familie [REDACTED] sei durchaus antifaschistisch gewesen und habe sich offen als Gegner der NSDAP und deren Gliederungen gezeigt und eine schonende Behandlung in ihrem Enteignungsverfahren müsse der Bürgermeister daher „warm befürworten“. Ausweislich der im Tatbestand erwähnten Liste der enteigneten Großgrundbesitzer ist Frau [REDACTED] deshalb enteignet worden, weil sie als Großgrundbesitzerin mit ihrem Grundbesitz von

über 100 ha Land behandelt worden ist. In den Altunterlagen differieren die Angaben über die Größenverhältnisse des Betriebes von Frau [REDACTED]. Im Strafurteil vom 21.11.1946, welches im Übrigen mit der Enteignung offensichtlich nichts zu tun hat, heißt es, dass Frau [REDACTED] einen Betrieb in Größe von 293 Morgen besitze (73,82 ha). In der Aufteilungsmitteilung vom 29.07.1947 ist von 81,4 ha (in der Summe) die Rede. Nach einer Mitteilung des Finanzamtes [REDACTED] vom 11.09.1951 wird ihr Betrieb mit einer Größe von 77,88 ha genannt. Auf jeden Fall beziehen sich diese Angaben offensichtlich nur auf die Liegenschaften in [REDACTED]. Die Kläger tragen aber selbst vor, dass Frau [REDACTED] auch noch Landwirtschaft in [REDACTED] betrieben hat. Denn auch insoweit wurden ursprünglich Rückgabeansprüche geltend gemacht. In der zitierten Enteignungsliste ist Frau [REDACTED] auch ausdrücklich mit zwei Betrieben, nämlich in [REDACTED] und [REDACTED] genannt und wohl deshalb in der Liste der enteigneten Großgrundbesitzer mit einem Besitz von über 100 ha aufgeführt worden. Es ist auch denkbar, dass Frau [REDACTED] angepachtetes Land bewirtschaftete, welches nach damaligem Verwaltungsgebrauch den Eigentumsflächen für die Beurteilung der Betriebsgröße zugerechnet wurde.

Wie die Kläger selbst vortragen, hat das Bundesverwaltungsgericht wiederholt entschieden, dass vermögensentziehende Maßnahmen zwischen dem 08.05.1945 und dem 07.10.1949 nicht selbst Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung sein können (Beschluss vom 11.04.2002, 3 B 16.01). Diese Rechtsprechung ist den Beteiligten ebenso bekannt, wie diejenige des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 09.01.2001, VIZ 2001, 228 ff.). Demzufolge greifen die Kläger hier nicht mehr den sogenannten „Vollzugsakt“ mit dem Ziel der Rehabilitierung an, nämlich die Enteignung selbst, vielmehr die Verwaltungsentscheidungen, die nach ihrer Auffassung den Rechtsgrund für die Enteignung darstellen sollen, nämlich „die Auswahlentscheidung“, den Aufteilungsbeschluss und die Vertreibung aus Wohnhaus und Betrieb. Aber auch die die Enteignung begleitenden Maßnahmen, sofern sie als Rechtsakte überhaupt vorhanden sein sollten, insbesondere eine von den Klägern sogenannte „Auswahlentscheidung“, sind nicht rehabilitierungsfähig. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 14.04.2003 (3 B 175.02) ausdrücklich ausgeführt, dass das Gesetz völlig eindeutig auch verlange, die nicht selbständig rehabilitierungsfähige Vermögensentziehung bei der Beurteilung der Frage, ob andere hoheitliche Maßnahmen einer deutschen behördlichen Stelle zu dem Eingriff in Vermögenswerte geführt haben, außer Betracht zu lassen. Alles andere habe nämlich nicht nur die Rehabilitierung durch Aufhebung einer anderen Verwaltungsentscheidung (z. B. einer Kreisverweisung) zufolge, sondern führe auch zu Folgeansprüchen nach §§ 2, 7 VwRehaG, die letztlich wiederum an dem erlittenen, selbst nicht rehabilitierungsfähigen Vermögensentzug anknüpfen und damit diesen quasi durch die „Hintertür“ doch noch zum Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung machten. Nach der unmissverständlichen Regelung des Gesetzes solle dieser Vermögensentzug aber gerade nicht im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes berücksichtigt werden. Ein Ausgleich solle in Fällen dieser Art vielmehr ausschließlich nach den Vorschriften des Ausgleichleistungsgesetzes erfolgen. Die Verlagerung der zu rehabilitie-

renden Verwaltungsentscheidung in das Umfeld des seinerzeitigen, nicht selbst rehabilitierungsfähigen Vermögensentzuges bei gleichzeitiger Berücksichtigung eben dieses Vermögensentzuges als fortdauerndem Eingriff in Vermögenswerte führe stattdessen zu einer Umgehung der gesetzlichen Regelungen.

Dem hat die Kammer nichts hinzuzufügen.

Anders ist der Fall jedoch gelagert, soweit die Kläger im Klageantrag zu Ziffer 2. auch geltend machen, die Kreisverweisung der Frau [REDACTED] aus dem Kreisgebiet [REDACTED] gem. § 1 a VwRehaG für rechtsstaatswidrig zu erklären. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der zuletzt zitierten Entscheidung ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei einer Kreisverweisung um eine eigenständige behördliche Maßnahme handle, die selbst allerdings zu keinem Eingriff in eines der von § 1 Abs. 1 S. 1 VwRehaG geschützten Rechtsgüter geführt habe. Dies bedeutet aber auch, dass eine Kreisverweisung als selbständige Maßnahme einer Rehabilitation gem. § 1 a VwRehaG zugänglich ist.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass die Kläger diese Kreisverweisung zum Gegenstand ihres verwaltungsbehördlichen Verfahrens gemacht haben, auch wenn sie ausdrücklich eine Rehabilitation insoweit nicht beantragt haben. Schon im Antrag vom 09.12.1995 ist aufgeführt worden, das Frau [REDACTED] unter unwürdigsten Verhältnissen und Bedingungen aus [REDACTED] vertrieben worden sei. Es sei ein Aufenthaltsverbot für [REDACTED] erteilt worden. Frau [REDACTED] sei nach [REDACTED], umgesiedelt. Im Antrag des Herrn [REDACTED] vom 20.11.1996 ist ausgeführt, dass Frau [REDACTED] von [REDACTED] nach [REDACTED] zwangsweise umgesiedelt worden sei. In Kenntnis der später ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.04.2003 hätte der Beklagte den Rehabilitierungsantrag so auslegen müssen, dass auf jeden Fall der Teil des vorgetragenen Sachverhaltes, welcher einer Rehabilitation zugänglich war, auch entsprechend hätte beschieden werden müssen. Die Kläger haben dieses Begehren mit Klageerhebung ausdrücklich durch Antragsformulierung eingeführt. Insofern hat der Beklagte sich im Laufe des Verfahrens auch nicht darauf berufen, ein Antrag habe diesbezüglich nicht vorgelegen oder sei sogar nach Ablauf der Frist von § 9 Abs. 3 Satz 1 VwRehaG gestellt worden.

Das Gericht ist der Auffassung, dass die Kreisverweisung der Frau [REDACTED] § 1 a VwRehaG unterliegt. Nach dieser Bestimmung ist für eine Verwaltungsentscheidung nach § 1 Abs. 1 VwRehaG, die nicht zu einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG genannten Rechtsgüter geführt hat, auf Antrag die Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit die Verwaltungsentscheidung oder die Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Kreisverweisung der Frau [REDACTED] mann ist sowohl von den Antragstellern glaubhaft vorgetragen wie auch im zitierten Schreiben des Kreisrates vom 22.03.1947 dokumentiert worden. Danach habe die Kreispolizei die Ausweisungen der enteigneten Besitzer vollzogen. Auch wenn dies die sowjetische Kreiskommandantur veranlasst hatte, wird dadurch die Verantwortung der deutschen Dienststellen nicht berührt. Denn die Bodenreform unterlag stets der Gesamtaufsicht durch die sowjetische Besatzungsmacht und wurde von ihr maßgeblich veranlasst und gesteuert. Gerade wegen der Gesamtverantwortung der Besatzungsmacht gilt ja der Anwendungsausschluss sowohl des Vermögensgesetzes wie des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Die Kreisverweisung ist jedenfalls nicht allein von einer sowjetischen Dienststelle durchgeführt worden. Diese Kreisverweisung hat zunächst nicht (nachgewiesen) zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt. Sie war auch mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar. Denn Frau [REDACTED] die bis dahin ausweislich der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 13.01.1947 ein tadelsfreies Leben geführt hatte, hat für ihre Kreisverweisung nicht den geringsten Anlass geboten. Heimatdorf und Heimatkreis wurden Frau [REDACTED] verboten. Damit wurde in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit verstoßen und der politischen Verfolgung gedient. Denn die Vertreibung der Frau [REDACTED] aus dem Kreisgebiet [REDACTED] erfolgte allein in Anknüpfung an das von ihr unverfügbare Merkmal, eine „Großgrundbesitzerin“ zu sein bzw. als solche behandelt zu werden. Es ging keinesfalls (allein) um einen Lastenausgleich zwischen den vermögenden und den armen Mitbewohnern zur Bereinigung der Kriegsfolgen und der Eingliederung von Vertriebenen aus den Ostgebieten. Denn die Gutsbesitzer wurden vollständig enteignet, wenn sie mehr als 100 ha Land besaßen, nicht etwa nur wegen der Landmasse, die 100 ha überstieg. Hieran allein wird schon deutlich, dass es darum ging, die reichen Landbesitzer zu treffen, weil sie eben vermögend waren. Dies wird deutlich aus Art. 1 der VO über die Bodenreform, in dessen Abs. 1 es lautet: „Die Bodenreform muss die Liquidierung des feudal-junkerlichen Großgrundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der [REDACTED] und Großgrundbesitzer im Dorfe ein Ende bereiten, weil diese Herrschaft immer eine Bastion der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande darstellte und eine der Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege gegen andere Völker war.“ Auf das tadelsfreie Leben der Frau [REDACTED] wurde demgegenüber nicht abgestellt.

Im Übrigen zeigt auch § 1 Abs. 3 VwRehaG, dass Zwangsaussiedlungen aus der Heimat vom Gesetzgeber als mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar angesehen werden, nämlich die Zwangsaussiedlung aus dem Grenzgebiet auf der Grundlage der Verordnung vom 26.05.1952 (Aktion „Ungeziefer“). Die Kreisverweisung hat auch zu einer schwerwiegenden Herabwürdigung der betroffenen Frau [REDACTED] im persönlichen Lebensbereich geführt. Denn als vormals vermögende Landwirtin wurde sie trotz einwandfreier Lebensführung „mit Schimpf und Schande“ aus dem Dorf und Kreis vertrieben. Das Gericht glaubt die Darstellung der Kläger in

der Antragsschrift, wonach Frau [REDACTED] unter unwürdigsten Verhältnissen und Bedingungen vertrieben worden ist. Das Gericht hält die Vertreibung der Großgrundbesitzer und deren menschenunwürdige Bedingungen für allgemein bekannt, weist zur Unterstützung insbesondere auf den Bericht des Kreisrates vom 22.03.1947 hin, wonach die Möbel „in sämtlichen aufgeführten Betrieben“ beschlagnahmt worden seien. Die Besitzer hätten lediglich Einrichtungsgegenstände und Wäsche „für den nötigsten Bedarf“ erhalten, in der Regel Wohnzimmer, Schlafzimmer und Küche. Allein die Formulierung „nötigster Bedarf“ aus der Wertung der damaligen Machthaber zeigt schon, dass ihr nur eine unterste Ausstattung genehmigt worden ist, obwohl die Gegenstände des persönlichen Bedarfs kaum etwas mit dem Anliegen der Bodenreform zu tun hatten, nämlich Aufteilung des Landes aus dem Großgrundbesitz.

Wenn also Frau [REDACTED] innerhalb eines Tages mit geringer Ausstattung ihre Hofstelle, das Dorf und das Kreisgebiet aufgrund polizeilicher Anordnung verlassen musste, obwohl sie weder „Nazi-Aktivistin“ war, noch sonst sich etwas hat zu Schulden kommen lassen, was ihre Vertreibung im weitesten Sinne als gerechtfertigt erscheinen ließe, so wurde sie gerade unter den Bedingungen des dörflichen Lebens, der persönlichen Bekanntschaft mit allen Dorfbewohnern im persönlichen Lebensbereich herabgewürdigt.

Demzufolge ist gem. § 1 a Abs. 1 VwRehaG die Rechtsstaatswidrigkeit durch den Beklagten festzustellen.

Dementsprechend waren die angefochtenen Bescheide teilweise aufzuheben und der Beklagte entsprechend zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1, 2. Altern. VwGO.

Das Gericht schätzt das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen mit 4/5 zu 1/5 zu Lasten der Kläger, da die Klage nur zu einem geringen Teil Erfolg hat, insbesondere die von den Klägern ausdrücklich begehrten Folgeansprüche (§§ 2, 7 VwRehaG) nicht zur Durchsetzung gelangen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision i. S. v. § 132 Abs. 2 VwGO sind nicht ersichtlich.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann durch die Beschwerde angefochten werden.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem
Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,
einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss zur Festsetzung des Streitwertes ist gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG unanfechtbar.
